

Fall 1	Max.
a)	
Formvorschrift für Grundstückkauf: Art. 216 Abs. 1 OR; Separater Rückkaufsrechtsvertrag, keine Änderung des zuerst abgeschlossenen Grundstückkaufvertrags; Art. 216 Abs. 1 OR gelangt nicht zur Anwendung, da dieser einzig bei Grundstückkaufverträgen zu berücksichtigen ist. (3 Pkte.)	
Formvorschrift für Rückkaufsrecht: Art. 216 Abs. 2 OR; Notarielle Unterschriftsbeglaubigung, mit der Echtheit der Unterschriften der Parteien bescheinigt wird, erfüllt Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung nicht; Rückkaufsrechtsvereinbarung ist aufgrund Missachtung der Formvorschrift von Art. 216 Abs. 2 OR ungültig; Ungültigkeit hat keine Relevanz für Gültigkeit oder Ungültigkeit des zuerst abgeschlossenen Grundstückkaufvertrages. (4 Pkte.)	7
b)	
Freizeichnungsklausel vereinbart, mit der Mängelhaftung der Verkäuferin wegbedungen wird; Mangel fällt einerseits nicht unter Gewährleistungsausschluss, wenn dieser durch die Verkäuferin arglistig verschwiegen wurde (Art. 221 i.V.m. 199 OR); Mangel fällt andererseits auch nicht unter Gewährleistungsausschluss, wenn dieser gänzlich ausserhalb dessen liegt, womit der Käufer vernünftigerweise rechnen musste und den wirtschaftlichen Zweck des Rechtsgeschäfts erheblich beeinträchtigt; Der in Freizeichnungsklausel enthaltene Ausschluss der Haftung für unerwartete Mängel, welche wirtschaftlichen Zweck des Rechtsgeschäfts erheblich beeinträchtigen, ist ungültig und damit unbeachtlich. (4 Pkte.)	
Belasteter Boden	
Valentina selbst wusste nichts von Belastung und Kenzo hat Mangel nicht arglistig verschwiegen; Kenzo musste nicht mit Belastung des Bodens rechnen; Belastung des Bodens betrifft nur kleinen Teil des Grundstücks. Kaufsache ist für Kenzo daher nicht für Gebrauch untauglich; Ausmass des Schadens ist insgesamt gering; Freizeichnungsklausel befreit Valentina somit von Mängelhaftung für belasteten Boden, womit Kenzo kein Schadenersatzanspruch zukommt. (4 Pkte.)	13
Undichte Stelle im Dach bzw. beschädigter Estrichboden	
Valentina macht gegenüber Kenzo Zusicherung über Zustand des Daches. Diese ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung formfrei möglich und somit als gültig zu qualifizieren; Es liegt widersprüchliche Situation in Bezug auf Erklärungen von Valentina vor: Einerseits gibt Valentina Kenzo Zusicherung über Mängelfreiheit des Daches ab; Andererseits lässt sie sich im Grundstückkaufvertrag vollumfänglich von allfälliger Mängelhaftung befreien; Freizeichnungsklausel lässt Haftung der Verkäuferin für zugesicherte Eigenschaft nicht wegfallen, da Käufer auf diese vertrauen darf; Valentina kann sich von allfälliger Haftung für Beschädigung des Estrichbodens nicht freizeichnen; Der Schadenersatzanspruch von Kenzo ist folglich nicht bereits aufgrund Freizeichnungsklausel ausgeschlossen. (5 Pkte.)	
c)	
Nachbesserungsrecht (erste Voraussetzungen): Art. 219a Abs. 2 OR; Geht um Baute, welche vor weniger als zwei Jahren vor Verkauf neu errichtet wurde; Zwingender Charakter: Art. 219a Abs. 2 i.V.m. Art. 368 Abs. 2bis OR; Im Grundstückkaufvertrag enthaltene Freizeichnungsklausel schliesst das Nachbesserungsrecht deshalb nicht aus. (6 Pkte.)	
Nachbesserungsrecht (weitere Voraussetzungen): Art. 219a Abs. 2 OR i.V.m. Art. 368 Abs. 2 OR. Verbesserung der Mängel verursacht keine übermässigen Kosten; Übermässig sind Nachbesserungskosten, wenn sie zum Nutzen, den die Mängelbeseitigung dem Besteller bringt, in Missverhältnis stehen; In casu betragen Reparaturkosten für Risse in Wänden CHF 5'000.00, diejenigen für undichte Stelle im Dach CHF 10'000.00. Nutzen von Wänden ohne Risse und von repariertem Dach ist für Kenzo als hoch einzustufen, womit Nachbesserung in vertretbarem Verhältnis zu Kosten steht. Nachbesserung muss auch objektiv rechtlich und tatsächlich möglich sein. Aufgrund fehlender gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt kann dies für Risse in den Wänden wie auch für undichte Stelle im Dach bejaht werden. Valentina kann nicht zugestimmt werden. Nachbesserung kommt sowohl für Risse in Wänden als auch undichte Stelle im Dach in Betracht. (4 Pkte.)	10
d)	
Prüf- und Rügepflicht: Art. 221 i.V.m. Art. 201 Abs. 1 OR; Keine konkrete Frist für Mängelprüfung aufgrund des Gesetzes. Einzelfallabhängig zu bestimmen, in der Regel nur einige Tage; Rügefrist von 60 Tagen: Art. 219a Abs. 1 OR; Vertraglich vereinbart, dass Besitzübertragung, inkl. Übergang von Nutzen und Gefahr, am Tag offizieller Schlüsselübergabe erfolgt (20. April 2026); Beginn der Frist, innert derer Kenzo das Grundstück auf offene Mängel prüfen und allfällige Mängel rügen musste. (4 Pkte.)	
Risse in Wand, undichte Stelle im Dach und beschädigter Estrichboden	
Offene Mängel in casu Risse in Wand, undichte Stelle im Dach und beschädigter Estrichboden, da diese sofort erkennbar waren; Kenzo entdeckte Risse in Wand zwar bereits am 14. April 2026. Fristbeginn aufgrund vertraglicher Bestimmung dennoch erst bei Besitzübergang (20. April 2026). Mängel wurden Valentina mit Einschreiben angezeigt, welches sie am 2. Juni 2026 in Empfang nahm; Zwischen 20. April 2026 und 2. Juni 2026 sind 43 Tage verstrichen; Rügefrist von 60 Tagen wurden für Rüge der Risse und damit auch für Rügen der undichten Stelle im Dach und beschädigten Estrichbodens, die erst am 22. April 2026 durch Kenzo entdeckt wurden, eingehalten (unabhängig davon, wie viele Tage ihm als Prüffrist zuzugestehen sind). (3 Pkte.)	10
Belasteter Boden	
Sanierungsbedürftigkeit des belasteten Bodens ist als versteckter Mangel zu qualifizieren, da dieser nicht offensichtlich war und erst aufgrund Aushubarbeiten entdeckt wurde; Frist zur Prüfung und Rüge für Kenzo beginnt erst mit Entdeckung (30. April 2026); Da auch Bodenbelastung im gleichen Einschreiben wie Risse in Wand und undichte Stelle im Dach gerügt wurde, ist auch Rügefrist von 60 Tagen eingehalten. (3 Pkte.)	
e)	
Schadenersatzpflicht: Art. 219a Abs. 2 i.V.m. Art. 368 Abs. 2 OR; Gesetzliche Rügefrist für Kenzo 60 Tage. Zu prüfen ist, ob Schadensvergrösserung, die während Ausschöpfens der Kenzo gesetzlich zustehenden Rügefrist entstand, durch Kenzo oder durch Valentina zu tragen ist. (2 Pkte.)	

Die Verkäuferin muss für den Schaden einstehen, der auf eine Verletzung ihrer Vertragspflichten zurückzuführen ist; Liegt Schaden vor, hat Käufer Schadenminderungspflicht und muss alle ihm billigerweise zumutbaren Handlungen vornehmen, mit denen dieser möglichst geringgehalten werden kann. Massstab: Verhalten des Käufers, welches er auch an den Tag legen würde, wenn gesamter Schaden von ihm allein zu tragen wäre; Kenzo hat undichte Stelle im Dach bereits am 22. April 2026 entdeckt, jedoch Schaden an Valentina weder gemeldet noch selbst irgendwelche Massnahmen unternommen, um weiteres Eindringen von Regenwasser zu verhindern. Erst am 2. Juni 2026 hat er Valentina über Mangel informiert; Untätigbleiben hat Wasserschaden am Estrichboden vergrössert. Von vernünftiger Person wäre grundsätzlich zu erwarten, dass diese undichte Stelle im Dach provisorisch abdichtet. Dies wäre Kenzo zumutbar gewesen. Alternativ wäre zumindest zumutbar gewesen, Valentina über undichte Stelle im Dach zu informieren, so dass diese Abdichtung selbst vornehmen und Vergrösserung des Schadens am Estrichboden hätte verhindern können; Kenzo hat Schadenminderungspflicht verletzt. Valentina muss im Falle einer möglichen Haftung nicht für den vollen Schaden von CHF 25'000.00 einstehen. (5 Pkte.)	7
f)	
Will Kenzo für notwendige Reparaturarbeiten selbst Handwerker engagieren und Valentina für Kosten aufkommen lassen, handelt es sich um Ersatzvornahme; Ersatzvornahme bei Baute, welche vor weniger als zwei Jahren vor Verkauf neu errichtet wurde: Art. 219a Abs. 2 i.V.m. Art. 368 Abs. 2 i.V.m. Art. 366 Abs. 2 OR; Im Unterschied zu Art. 98 Abs. 1 OR, der Ersatzvornahme nur mit richterlicher Ermächtigung erlaubt, gilt in casu die werkvertragliche Spezialregel, wonach gerichtliche Ermächtigung nicht notwendig ist. (3 Pkte.)	3
Total Fall 1	50

Fall 2	
a)	
Allgemeine Ausführungen	
Vorliegend handelt es sich um eine streitige Zivilsache (Art. 1 lit. a ZPO). Es ist weder ein Staatsvertrag einschlägig noch findet das IPRG aufgrund mangelnder Internationalität des Sachverhalts Anwendung (Art. 2 ZPO), weshalb die ZPO einschlägig ist. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bilden Prozessvoraussetzungen im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO und sind vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO).	2
Örtliche Zuständigkeit	
Ausschluss Konsumentengerichtsstand (Art. 32 ZPO): Vorliegend haben Max Steiner und die Greenflow Maschinenbau GmbH einen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Abfüll- und Verschlussanlage geschlossen, weshalb die besonderen Zuständigkeitsbestimmungen für Klagen aus Vertrag näher zu untersuchen sind (Art. 31 ff. ZPO). Von den besonderen vertraglichen Zuständigkeitsbestimmungen (Konsumenten-, Miet- oder Arbeitsvertrag) ist lediglich der Konsumentengerichtsstand (Art. 32 ZPO) näher zu betrachten: Ein Konsumentenvertrag setzt voraus, dass es um Leistungen des üblichen Verbrauchs geht, die für persönliche oder familiäre Bedürfnisse bestimmt sind (Art. 32 Abs. 2 ZPO). Verlangt wird mit anderen Worten, dass (i) ein gewerbmässiger Anbieter (ii) mit einem Konsumenten (Verbraucher) (iii) einen Vertrag über eine Leistung des üblichen Verbrauchs abschliesst. Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die Greenflow Maschinenbau GmbH ist gewerbliche Anbieterin von Abfüll- und Verschlussanlagen. Allerdings fehlt es bereits an der zweiten Voraussetzung: Entscheidend für die Qualifikation als Konsument bzw. Verbraucher ist die sog. Zwecktheorie. Danach ist massgebend, zu welchem Zweck die vertragliche Leistung bestimmt ist. Von Art. 32 ZPO werden nur Personen erfasst, welche die vertragliche Leistung zur Befriedigung persönlicher oder familiärer Bedürfnisse erwerben. In casu benötigt Max Steiner die Abfüll- und Verschlussanlage nicht zu privaten, sondern seinerseits zu gewerblichen Zwecken, weshalb er nicht als Konsument bzw. Verbraucher i.S.v. Art. 32 ZPO qualifiziert werden kann. Schliesslich kauft Max Steiner vorliegend eine Abfüll- und Verschlussanlage zum Preis von CHF 280'000.00 für den Aufbau und Betrieb seiner Getränkeproduktion mit Vertrieb in Detailhandel und Gastronomie. Bei einer derart teuren Abfüll- und Verschlussanlage handelt es sich aufgrund des Kaufgegenstands (kein Konsument benötigt zuhause eine gewerbliche Abfüll- und Verschlussanlage mit einer derartigen Kapazität) sowie des Kaufpreises klarerweise nicht um eine Leistung des üblichen Verbrauchs. Die Abfüll- und Verschlussanlage dient stattdessen gewerblichen Zwecken, weshalb Max Steiner sich nicht auf den Konsumentengerichtsstand berufen kann.	1
Vertragsgerichtsstand (Art. 31 ZPO): Folglich ist für die Klage aus Vertrag der vertragliche Auffanggerichtsstand von Art. 31 ZPO massgeblich. Max Steiner macht mit seiner Klage gestützt auf den Kauf-/Liefervertrag Gewährleistungsrechte (Minderung) und daraus abgeleitet eine Rückforderung geltend. Es handelt sich damit um eine «Klage aus Vertrag» im Sinne von Art. 31 ZPO. Art. 31 ZPO eröffnet dem Kläger einen Wahlgerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Die beklagte Greenflow Maschinenbau GmbH kann einerseits an ihrem Sitz eingeklagt werden. Der Sitz bestimmt sich gemäss Art. 56 ZGB. Gemäss Sachverhalt hat die Greenflow Maschinenbau GmbH ihren Sitz in St. Gallen. Damit wären die Gerichte am Sitz in St. Gallen örtlich zuständig. Alternativ besteht ein Gerichtsstand am Erfüllungsort der charakteristischen Leistung (Art. 31 ZPO). Bei synallagmatischen Verträgen ist als charakteristische Leistung grundsätzlich die Nicht-Geldleistung anzusehen. Hier prägt die Lieferung der Anlage mitsamt Montage und Instruktion den Vertrag, nicht die Kaufpreiszahlung. Der Erfüllungsort seinerseits richtet sich primär nach der Parteivereinbarung (Art. 74 Abs. 1 OR; normativer Erfüllungsort). Zwar wurde im unterzeichneten Vertrag zunächst Zürich als Lieferadresse genannt. Entscheidend ist aber, dass Max Steiner am 5. Januar 2026 die Lieferung nach Bern verlangte und die Greenflow Maschinenbau GmbH am 10. Januar 2026 schriftlich bestätigte, die Anlage direkt in die Produktionshalle in der Berner Länggasse zu liefern und auch Montage und Instruktion dort vorzunehmen. Damit haben die Parteien den Erfüllungsort nachträglich vertraglich auf Bern geändert. Das wird übrigens durch die tatsächliche Leistungserbringung bestätigt: Die Anlage wurde am 20. Januar 2026 in Bern angeliefert und montiert, und Max Steiner unterzeichnete die Lieferscheine in Bern ohne Vorbehalte, so dass Bern jedenfalls auch dem gelebten, tatsächlichen Erfüllungsort entspricht. Damit ist Bern als Ort der Erbringung der charakteristischen Leistung im Sinne von Art. 31 ZPO gegeben, weshalb die Gerichte in Bern ebenfalls örtlich zuständig sind. Soweit die Beklagte einwendet, Zürich sei vertraglicher Lieferort geblieben und Bern sei bloss «Kulanz», überzeugt dieser Einwand angesichts der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung vom 10. Januar 2026 nicht. Durch die spätere Abrede wurde die ursprüngliche Vereinbarung im Kaufvertrag von den Parteien einvernehmlich modifiziert. Als Zwischenresultat bestehen damit zwei Gerichtsstände: St. Gallen (Sitz der Beklagten) und Bern (Erfüllungsort der charakteristischen Leistung). Innerhalb des Kantons Bern wäre für ein ordentliches Gericht zudem die zuständige Gerichtsregion zu bestimmen (Art. 3 ZPO). Da Lieferung und Montage in der Produktionshalle in der Berner Länggasse stattfanden, liegt der örtliche Anknüpfungspunkt in der Einwohnergemeinde Bern. Die Zuständigkeit liegt somit in der Gerichtsregion Bern-Mittelland (Art. 80 Abs. 1 lit. c GSOG).	7

Sachliche Zuständigkeit	
Vorbemerkungen: Für die sachliche Zuständigkeit gilt, dass diese grundsätzlich durch das kantonale Recht geregelt wird (Art. 4 Abs. 1 ZPO), soweit keine bundesrechtliche Spezialzuweisung greift. <i>Hinweis:</i> Eine bundesrechtliche Zuweisung nach Art. 5 ZPO ist nach Sachverhalt nicht ersichtlich. Ein Direktprozess nach Art. 8 ZPO scheidet schon deshalb aus, weil er die Zustimmung der beklagten Partei voraussetzt und die Greenflow Maschinenbau GmbH gerade ein Nichteintreten beantragt. Zudem fehlt es hier am Streitwerterfordernis.	0.5
Handelsrechtliche Streitigkeit (Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO): Zu prüfen bleibt, ob eine handelsrechtliche Streitigkeit vorliegt, die im Kanton Bern die Zuständigkeit des Handelsgerichts auslöst (Art. 6 Abs. 1 ZPO). Der Kanton Bern hat von der bundesrechtlichen Möglichkeit, ein Handelsgericht einzurichten, Gebrauch gemacht (Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ). Eine handelsrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 ZPO kumulativ erfüllt sind. Nach Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO muss die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betreffen. Dies ist der Fall, weil die Greenflow Maschinenbau GmbH als Maschinenbauunternehmen die Anlage im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft und Max Steiner die Anlage zur kommerziellen Produktion seines Getränks einsetzen will. Der Kaufvertrag über die Abfüll- und Verschlussanlage dient der (geplanten) kommerziellen Produktion und dem Vertrieb. Damit ist die geschäftliche Tätigkeit der Verkäuferin (Greenflow Maschinenbau GmbH) betroffen (Kern- bzw. Grundgeschäft), wobei für den Käufer nichts anderes gelten kann (Start-up-Aufbau; Hilfs- bzw. Nebengeschäft). Weiter verlangt Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO einen Streitwert von mehr als CHF 30'000.00. Massgebend ist das Rechtsbegehren (Art. 91 ZPO). Max Steiner verlangt CHF 35'000.00, womit die Streitwertschwelle überschritten ist. Zudem darf es sich nicht um eine ausgeschlossene Materie handeln (Art. 6 Abs. 2 lit. d ZPO). Vorliegend handelt es sich um keine ausgeschlossene Materien. Problematisch ist aber Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO, wonach grundsätzlich beide Parteien im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sein müssen. Die Greenflow Maschinenbau GmbH ist als GmbH zwingend im Handelsregister eingetragen. Der Eintrag ist für sie Entstehungsvoraussetzung (Art. 52 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 779 Abs. 1 OR). Max Steiner dagegen ist eine natürliche Person. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass er als Einzelunternehmer im Handelsregister eingetragen wäre. Unabhängig von einer allfälligen Eintragungspflicht (vgl. Art. 931 Abs. 1 OR) ist die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO nicht erfüllt, kommt es für die Zuständigkeit des Handelsgerichts doch einzig und allein auf den tatsächlichen Handelsregistereintrag an (ob gerechtfertigt oder ungerechtfertigt). Damit liegt keine handelsrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO vor, die zwingend ans Handelsgericht gehörte.	4
Wahlrecht der klagenden Partei (Art. 6 Abs. 3 ZPO): Allerdings eröffnet Art. 6 Abs. 3 ZPO dem Kläger ein Wahlrecht, wenn nicht beide Parteien, sondern nur die beklagte Partei eingetragen ist, die übrigen Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 ZPO aber erfüllt sind. Diesfalls kann die klagende Partei zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht wählen. Genau diese Konstellation ist hier gegeben: Eingetragen im Handelsregister ist die Beklagte, nicht aber der Kläger, während die übrigen Voraussetzungen (Geschäftliche Tätigkeit [lit. a], Streitwert [lit. b] und keine ausgeschlossene Materie [lit. d]) erfüllt sind. Im Kanton Bern wäre daher sachlich entweder das Handelsgericht oder das ordentliche erstinstanzliche Gericht, d.h. das Regionalgericht (Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ) zuständig, je nachdem, wofür sich Max Steiner entscheidet. Zusammengefasst ist Max Steiners Klage örtlich wahlweise am Sitz der Beklagten in St. Gallen oder am Erfüllungsort der charakteristischen Leistung in Bern zulässig. Sachlich kann er, sofern er in Bern klagt, zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht (Regionalgericht) wählen, während am Sitzforum gemäss Aufgabenstellung sinngemäss dieselbe Ordnung gilt (Wahl zwischen Handelsgericht und ordentlichem Gericht).	3
b) Die von der Greenflow Maschinenbau GmbH erhobene Rüge der fehlenden «funktionellen Zuständigkeit» ist im Kern als Einwand zu verstehen, Max Steiner hätte die Klage nicht direkt beim Gericht einreichen dürfen, sondern zunächst das Schlichtungsverfahren durchführen müssen. Funktionelle Zuständigkeit betrifft die Zuständigkeit innerhalb des Instanzenzugs, also namentlich die Frage, ob zuerst die Schlichtungsbehörde oder direkt das erstinstanzliche Gericht zuständig ist. Gemäss Art. 197 ZPO geht dem Entscheidungsverfahren grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde voraus. Das Gesetz enthält jedoch Ausnahmen (Art. 198 ZPO) und Verzichtmöglichkeiten (Art. 199 ZPO). Soweit Max Steiner beim Handelsgericht klagen würde, gilt Art. 199 Abs. 3 ZPO: Danach kann die klagende Partei bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, direkt beim Gericht Klage einreichen. Wenn Max Steiner also in Ausübung des ihm zustehenden Wahlrechts gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO beim Handelsgericht klagt, kann er einseitig auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichten. Damit wäre das angerufene Handelsgericht auch funktionell zuständig. Anders ist die Situation, wenn Max Steiner vom Klägerwahlrecht keinen Gebrauch macht und beim ordentlichen Gericht, d.h. beim Regionalgericht, Klage erheben würde: In diesem Fall besteht keine einseitige Verzichtmöglichkeit (Art. 199 ZPO e contrario). Deshalb hätte Max Steiner vor Einreichung der Klage beim Regionalgericht zwingend ein Schlichtungsverfahren durchlaufen müssen. Das Regionalgericht wäre damit funktionell nicht zuständig, weshalb es auf die Klage nicht eintreten dürfte und einen Nichteintretensentscheid fällen müsste.	4
c) Örtliche Zuständigkeit: Örtlich ist das Handelsgericht des Kantons Bern zur Behandlung der Widerklage zuständig, wenn entweder ohnehin ein Gerichtsstand in Bern besteht oder wenn der besondere Widerklagerichtsstand nach Art. 14 Abs. 1 ZPO eröffnet ist. Die Greenflow Maschinenbau GmbH kann sich betreffend die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Bern wahlweise auf Art. 31 ZPO stützen (Begründung analog Frage 3a) oder auf den Widerklagerichtsstand (Art. 14 Abs. 1 ZPO). Art. 14 Abs. 1 ZPO setzt einen sachlichen Zusammenhang zwischen Haupt- und Widerklage voraus. Ein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn die Klagen auf demselben/einem benachbarten Lebenssachverhalt, d.h. auf demselben sachlichen oder rechtlichen Grund beruhen. Genau dies ist hier der Fall: Max Steiner klagt auf Rückzahlung von CHF 35'000.00, gestützt auf eine von ihm behauptete Minderung des Kaufpreises wegen Mängeln der «Fill&Cap 250», während die Greenflow Maschinenbau GmbH widerklageweise spiegelbildlich die Restzahlung von CHF 35'000.00 aus demselben Kaufvertrag verlangt. Beide Begehren beruhen damit unmittelbar auf demselben Vertrag. Damit kann die Widerklage am Gerichtsstand der Hauptklage angebracht werden. Max Steiner kann sich örtlich nicht mit Erfolg dagegen wehren.	2

Sachliche Zuständigkeit:		
Die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit ist heikler, weil Max Steiner selbst nicht im Handelsregister eingetragen ist, die Greenflow Maschinenbau GmbH hingegen schon. Nach Art. 6 Abs. 2 ZPO setzt die handelsgerichtliche Zuständigkeit u.a. voraus, dass beide Parteien als Rechtseinheiten im Handelsregister (oder einem vergleichbaren ausländischen Register) eingetragen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO). Für die Hauptklage kann das Fehlen des Handelsregistereintrags von Max Steiner über das Wahlrecht nach Art. 6 Abs. 3 ZPO geheilt werden. Dieses Wahlrecht hat Max Steiner mit Einreichung seiner Klage beim Handelsgericht faktisch auch ausgeübt. Demgegenüber fehlt für die Widerklage isoliert betrachtet nicht nur der Handelsregistereintrag von Max Steiner (Art. 6 Abs. 2 ZPO), sondern auch die Möglichkeit einer Heilung durch Ausübung des Wahlrechts nach Art. 6 Abs. 3 ZPO (Das Wahlrecht steht der Greenflow Maschinenbau GmbH als eingetragene Partei gerade nicht zur Verfügung). Jedoch ist das Handelsgericht in einer derartigen Konstellation dennoch für die Widerklage zuständig, wenn die Hauptklage gestützt auf Art. 6 Abs. 3 ZPO beim Handelsgericht erhoben wurde und die Widerklage mit der Hauptklage konnex ist (BGE 143 III 495). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Max Steiner hat als nicht eingetragene Hauptklägerpartei das Handelsgericht aufgrund seines Wahlrechts angerufen. Konnexität liegt vor, wenn die Klagen auf demselben/einem benachbartem Lebenssachverhalt bzw. auf demselben sachlichen oder rechtlichen Grund beruhen. Dies ist hier der Fall: Max Steiner klagt auf Rückzahlung von CHF 35'000.00 gestützt auf eine von ihm behauptete Minderung des Kaufpreises wegen Mängeln der «Fill&Cap 250», während die Greenflow Maschinenbau GmbH widerklageweise spiegelbildlich die Restzahlung von CHF 35'000.00 aus demselben Kaufvertrag verlangt. Beide Begehren beruhen damit unmittelbar auf demselben Vertrag. Folglich ist das Handelsgericht des Kantons Bern auch sachlich zuständig, über die Widerklage zu befinden. Max Steiners Einwand der fehlenden sachlichen Zuständigkeit überzeugt nicht.		4
Funktionelle Zuständigkeit:		
Funktionell ist das Handelsgericht ebenfalls zuständig. Bei der Widerklage haben wir eine Ausnahme vom Schlichtungsobligatorium (Art. 198 lit. g ZPO). Damit kann/muss die Greenflow Maschinenbau GmbH die Widerklage ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren in der Klageantwort erheben. Es bestehen keine funktionellen Hindernisse.		1.5
Spezifische Widerklagevoraussetzungen:		
Schliesslich sind auch die spezifischen Voraussetzungen der Widerklage gemäss Art. 224 ZPO erfüllt. Zunächst wird vorausgesetzt, dass eine Hauptklage rechtshängig ist. Dies ist hier gegeben, da Max Steiner mit der Klageeinreichung die Rechtshängigkeit gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO begründet hat. Das Hauptverfahren ist nach wie vor beim Handelsgericht rechtshängig. Weiter muss die Widerklage spätestens mit der Klageantwort erhoben werden (Art. 224 Abs. 1 ZPO). Auch diese Voraussetzung ist gemäss Sachverhalt erfüllt: Die Greenflow Maschinenbau GmbH erhebt die Widerklage gerade «in der Klageantwort», womit diese besondere Voraussetzung erfüllt ist. Die Widerklage muss sodann zwischen denselben Parteien geführt werden, d.h. die beklagte Partei der Hauptklage wird zur Widerklägerin und die klagende Partei der Hauptklage zur Widerbeklagten. Auch das ist erfüllt, weil die Greenflow Maschinenbau GmbH gegen Max Steiner widerklagt. Art. 224 Abs. 1 ZPO setzt weiter voraus, dass der widerklageweise geltend gemachte Anspruch der gleichen Verfahrensart unterliegt wie die Hauptklage. Sowohl die Hauptklage (CHF 35'000.00) als auch die Widerklage (CHF 35'000.00) übersteigen die Streitwertgrenze des vereinfachten Verfahrens und sind auch nicht streitwertunabhängig (als Schutzverfahren) im vereinfachten Verfahren zu behandeln (Art. 243 Abs. 1 und 2 ZPO e contrario); für beide ist somit das ordentliche Verfahren anwendbar, zumal die Angelegenheiten auch nicht dem summarischen Verfahren unterliegen (Art. 248 ff. ZPO e contrario). Besondere Überweisungsfragen nach Art. 224 Abs. 2 ZPO stellen sich nicht, weil weder der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit übersteigt noch eine abweichende sachliche Zuständigkeit wegen der Natur der Streitsache ersichtlich ist. Schliesslich ist eine Widerklage auf eine Widerklage unzulässig (Art. 224 Abs. 3 ZPO). Diese Situation ist vorliegend nicht einschlägig, zumal die Greenflow Maschinenbau GmbH erstmalig widerklageweise den Restkaufpreis verlangt. Damit sind die Widerklagevoraussetzungen insgesamt erfüllt und Max Steiner kann die Widerklage nicht mit dem Argument zu Fall bringen, die Prozessvoraussetzungen seien nicht gegeben.		6
d)		
Das Gericht wird im Rahmen der Hauptklage von Max Steiner gemäss Art. 150 Abs. 1 ZPO nur über Tatsachen Beweis erheben, die rechtserheblich und zwischen den Parteien streitig sind, wobei unbestrittene Tatsachen sowie reine Rechtsfragen nicht zu beweisen sind.		4
e)		
Die Ausführungen der Greenflow Maschinenbau GmbH überzeugen nur teilweise. Zutreffend ist zwar der Ausgangspunkt, dass blosse Parteibehauptungen im Zivilprozess keine eigenständigen Beweismittel sind, weil die ZPO die zulässigen Beweismittel in Art. 168 ZPO abschliessend regelt. Nicht korrekt ist jedoch der Schluss der Beklagten, der Bericht der DrinkTech vom 9. Februar 2026 sei deshalb unbeachtlich oder ohne jeden Beweiswert. Beim DrinkTech-Bericht handelt es sich nicht um eine blosse Parteibehauptung, sondern um ein von Max Steiner eingeholtes Privatgutachten. Ein solches privates Gutachten gilt nach Art. 177 ZPO ausdrücklich als Urkunde. Weil Urkunden ein zulässiges Beweismittel nach Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO darstellen, ist das Privatgutachten beweisrechtlich zulässig. Auf den vorliegenden Sachverhalt bezogen bedeutet dies, dass Max Steiner den Bericht der DrinkTech nicht bloss als Behauptung, sondern als Urkunde ins Verfahren einbringen durfte. Der Bericht enthält technische Feststellungen einer externen Fachstelle zur konkreten Anlage in der Produktionshalle in Bern, zur Viskosität des Getränks, zu den wiederkehrenden Ablagerungen und Verstopfungen sowie zur realistisch erreichbaren Produktionskapazität von lediglich 300 statt 400 Flaschen pro Stunde. Entgegen der Behauptung der Beklagten muss das Gericht diesen Bericht in seiner Beweiswürdigung berücksichtigen. Im Ergebnis ist der Einwand der Greenflow Maschinenbau GmbH daher in seiner Absolutheit zurückzuweisen. Richtig ist nur, dass eine blosse Parteibehauptung für sich genommen kein Beweismittel darstellt. Falsch ist hingegen die Gleichsetzung des DrinkTech-Berichts mit einer solchen Parteibehauptung. Der DrinkTech-Bericht ist vielmehr als Privatgutachten eine Urkunde und damit ein zulässiges Beweismittel. Sein Beweiswert ist vom Gericht aber frei zu würdigen.		3.5
f)		
Teilfrage i)		
Max Steiner will den Entscheid anfechten, mit dem das Regionalgericht sein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung beziehungsweise Beweissicherung abgewiesen hat. Zunächst ist daher zu bestimmen, welches Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid offensteht. Beim Gesuch von Max Steiner handelt es sich um ein Gesuch nach Art. 158 ZPO, also um eine vorsorgliche Beweisführung. Art. 158 Abs. 2 ZPO erklärt für dieses Verfahren die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen für anwendbar. Damit gelangt das summarische Verfahren gemäss Art. 248 lit. d ZPO zur Anwendung.		3

Teilfrage ii)	
Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist grundsätzlich die Berufung das einschlägige Rechtsmittel (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), sofern die Streitwertgrenze erfüllt ist. Gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO ist die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Da der Hinweis 2 ausdrücklich vorgibt, der Streitwert betrage CHF 15'000.00, ist die Streitwertgrenze von Art. 308 Abs. 2 ZPO erfüllt. Folglich ist der abweisende Entscheid des Regionalgerichts mit Berufung und nicht mit Beschwerde anfechtbar. <i>Hinweis:</i> Die Berufung ist bei der zuständigen kantonalen Rechtsmittelinstanz einzureichen. Da gemäss Sachverhalt das Regionalgericht Bern-Mittelland den Entscheid gefällt hat, ist das Obergericht des Kantons Bern gemäss Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ zur Beurteilung der Berufung zuständig.	2
Teilfrage iii)	
Sodann ist die Rechtsmittelfrist zu bestimmen. Für die Berufung beträgt die Frist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO grundsätzlich dreissig Tage. Ist der angefochtene Entscheid aber, wie hier, im summarischen Verfahren ergangen, beläuft sich die Berufungsfrist gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO auf zehn Tage. Der begründete Entscheid wurde Max Steiner am Donnerstag, 26. März 2026, zugestellt. Nach Art. 142 Abs. 1 ZPO beginnt eine Frist erst am Tag nach der Zustellung (Auslösungstag) zu laufen, also am Freitag, 27. März 2026. Zählt man von diesem Tag an zehn Tage, so fällt der letzte Tag der Frist zunächst auf den Sonntag, 5. April 2026. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung ist zutreffend. Zwar sieht Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO vor, dass gesetzliche und gerichtliche Fristen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern stillstehen. Dieser Fristenstillstand gilt jedoch nach Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO nicht im summarischen Verfahren. Da der Entscheid über die vorsorgliche Beweisführung im summarischen Verfahren ergangen ist, greift der Fristenstillstand über Ostern deshalb nicht. Der Hinweis des Gerichts ist deshalb materiell richtig. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung ist überdies auch aus prozessualer Sicht angezeigt, weil das Gericht gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO auf die Ausnahmen vom Fristenstillstand aufmerksam machen muss. Allerdings kann die Frist unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO noch nicht als abgelaufen gelten. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder einem am Gerichtsort staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie erst am nächstfolgenden Werktag. Weil der 5. April 2026 ein Sonntag ist, verschiebt sich das Fristende zunächst auf den Montag, 6. April 2026. Der Montag, 6. April 2026, ist jedoch der Ostermontag. Gemäss Art. 142 Abs. 3 endet die Frist auch am nächsten Werktag, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen am Gerichtsort vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag fällt. Gemäss Art. 47 KV/BE sind Sonntage sowie die vom Gesetz anerkannten Feiertage öffentliche Ruhetage. Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern hält in Art. 2 Abs. 1 lit. c fest, dass der Ostermontag ein öffentlicher Feiertag ist. Deshalb verschiebt sich das Fristende nochmals auf den nächsten Werktag. Max Steiner müsste seine Berufung daher spätestens am Dienstag, 7. April 2026, bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz einreichen.	9
g)	
Teilfrage i)	
Ausgangspunkt bildet Art. 335 Abs. 2 ZPO und Art. 38 Abs. 1 SchKG. Lautet ein gerichtlicher Entscheid auf Geldzahlung, wird er nicht nach den Vollstreckungsbestimmungen der ZPO, sondern nach den Regeln des SchKG vollstreckt. Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger die definitive Rechtsöffnung verlangen, wenn seine Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht.	2
Teilfrage ii)	
Örtliche Zuständigkeit: Die Greenflow Maschinenbau GmbH hat deshalb beim zuständigen Rechtsöffnungsgericht ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäss Art. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 46 ZPO nach dem SchKG. Örtlich zuständig ist gemäss Art. 84 Abs. 1 SchKG das Gericht am Betreibungsort des Schuldners. Der ordentliche Betreibungsort von natürlichen Personen befindet sich gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG an ihrem Wohnsitz. Da die Betreibung gegen Max Steiner eingeleitet wurde und dieser gemäss Sachverhalt in Bern wohnt, sind die Gerichte in Bern vorliegend örtlich zuständig.	3.5
Sachliche Zuständigkeit: Für die sachliche Zuständigkeit stipuliert Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ eine subsidiäre Allzuständigkeit der Regionalgerichte: Regionalgerichte beurteilen erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten und Vollstreckungssachen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gericht zugewiesen sind. Zu prüfen ist einzig, ob das Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung eine handelsrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO darstellt und deshalb in die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen würde. Dies kann bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil die Greenflow Maschinenbau GmbH Gesuchstellerin ist und Max Steiner als natürliche Person Gesuchsgegner. Es mangelt somit an der Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO und auch das Wahlrecht gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO ist nicht verfügbar. Zudem kann ganz generell bei einem Rechtsöffnungsgesuch nicht von einer «handelsrechtlichen Streitigkeit» gesprochen werden, weil es sich dabei um eine rein betreibungsrechtliche Klage und nicht um ein Erkenntnisverfahren über einen materiellen Anspruch handelt. Das Rechtsöffnungsgericht prüft lediglich, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt; über den materiellrechtlichen Bestand der Forderung entscheidet es nicht. Somit ist das Regionalgericht aufgrund der subsidiären Allzuständigkeit vorliegend sachlich zuständig.	2.5
Funktionelle Zuständigkeit: Über das Rechtsöffnungsgesuch wird gemäss Art. 251 lit. a ZPO im summarischen Verfahren entschieden. Gemäss Art. 198 lit. a ZPO entfällt im summarischen Verfahren das Schlichtungsverfahren (Ausnahme vom Schlichtungsobligatorium). Deshalb ist das Regionalgericht auch funktionell zur Behandlung des Rechtsöffnungsgesuchs zuständig.	2.5
Total Fall 2	
67	

Teil 2: Multiple Choice																																									
Frage 1 Der 82-jährige Paul Hartmann leidet an einzelnen schweren depressiven Episoden. In seinem Alltag bleibt er jedoch weitgehend selbständig und lebt weiterhin allein. Eines Tages kauft er spontan ein technisch komplexes medizinisches Gerät für CHF 6'000.00, dessen Nutzen für ihn – objektiv betrachtet – eher fraglich erscheint. Seine Tochter Linda äussert daraufhin Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages und macht geltend, Paul sei nicht urteilsfähig gewesen. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung werden folgende Aussagen diskutiert: ☐ Paul sei nicht urteilsfähig gewesen, da er sich vor dem Kauf nicht genügend Zeit genommen habe, um seine Entscheidung zu überdenken. ☐ Da Paul an einzelnen schweren depressiven Episoden leide, sei ganz grundsätzlich von seiner Urteilsunfähigkeit auszugehen. ☐ Selbst wenn Paul aufgrund seiner psychischen Erkrankung vermutungsweise grundsätzlich urteilsunfähig wäre, könnte er immer noch aufgrund eines luziden Intervalls für diesen Kauf vorübergehend urteilsfähig sein. ☐ Wenn Paul im Moment des Kaufs zwar die Unvernünftigkeit seines Verhaltens erkennt, aber auf das intensive Zureden des Verkäufers hin, er müsse das Gerät doch unbedingt kaufen («Es ist der letzte Schrei bei Leuten ihrer Altersgruppe!»), nicht anders zu reagieren weiss, als den Kauf dennoch abzuschliessen, ist er trotzdem als urteilsfähig zu betrachten. Welche Antwort ist zutreffend?																																									
Lösungshinweise zu Frage 1 Die erste Antwort ist falsch. Massgeblich ist nicht die effektive Dauer der Reflexion, sondern die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Auch eine urteilsfähige Person kann sich zu wenig Zeit zum Überlegen nehmen, was sie nicht urteilsunfähig macht (Hürlimann/Kaup-Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 4. Aufl., Rz. 601 ff.). Die zweite Antwort ist falsch. Die Urteilsfähigkeit ist nach bundesgerichtlicher Praxis aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten, nur ausnahmsweise ist dies nicht der Fall, und zwar wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung gerade vom Gegenteil auszugehen ist. Bloss einzelne schwere depressive Episoden dürften dafür nicht ausreichen. Bestätigt wird dies im vorliegenden Fall dadurch, dass Paul seinen Alltag weitgehend selbständig bewältigen kann (Hürlimann/Kaup-Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 4. Aufl., Rz. 609 ff.). Die dritte Antwort ist richtig. Hat eine urteilsunfähige Person ein luzides Intervall, so gilt sie in diesem Zeitpunkt als urteilsfähig (Hürlimann/Kaup-Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 4. Aufl., Rz. 609 ff.). Die vierte Antwort ist falsch. In diesem Fall fehlt es am Willenselement. Dieses erfordert, dass man sich fremden Willensbeeinflussungen in normaler Weise widersetzen kann (Hürlimann/Kaup-Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 4. Aufl., Rz. 604).																																									
Frage 2 Daniela und Peter haben im Jahr 2016 geheiratet. Sie schlossen einen Ehevertrag ab, in welchem sie für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eine integrale Vorschlagszuweisung an den überleben-den Ehegatten vereinbarten. Weitere güterrechtlich relevante Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Ein Jahr später kaufte Daniela eine Liegenschaft mit einem darauf befindlichen Haus zu einem Preis von CHF 800'000.00 zu Alleineigentum. Daniela finanzierte das Grundstück mit CHF 100'000.00 aus Mitteln, deren Herkunft nicht mehr eruiert werden kann, mit CHF 100'000.00 aus einem Erbvorbezug sowie mittels einer Hypothek von CHF 400'000.00. Peter steuerte aus während der Ehe geäußneten Ersparnissen aus Arbeitserwerb CHF 200'000.00. Fortan diente die Liegenschaft als familiärer Wohnsitz. Zehn Jahre später kommt es zur Scheidung. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung weist die Liegenschaft aufgrund erhöhter Nachfrage einen Wert von CHF 1'200'000.00 auf. Welche güterrechtlichen Ansprüche bestehen? ☐ CHF 250'000 Errungenschaft Daniela; CHF 250'000 Eigengut Daniela; CHF 300'000 Errungenschaft Peter. ☐ CHF 400'000 Errungenschaft Daniela; CHF 400'000 Eigengut Daniela; CHF 400'000 Errungenschaft Peter. ☐ CHF 200'000 Errungenschaft Daniela; CHF 200'000 Eigengut Daniela; CHF 400'000 Errungenschaft Peter. ☐ CHF 300'000 Errungenschaft Daniela; CHF 300'000 Eigengut Daniela; CHF 600'000 Errungenschaft Peter.																																									
Lösungshinweise zu Frage 2 Die erste Antwort ist richtig. <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>ER Daniela</th><th>EG Daniela</th><th>ER Peter</th><th>Hypothek</th><th>Total</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beteiligung</td><td>100'000</td><td>100'000</td><td>200'000</td><td>400'000</td><td>800'000</td></tr> <tr> <td>Verhältnis</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>4</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Mehrwert</td><td>50'000</td><td>50'000</td><td>100'000</td><td>200'000</td><td>400'000</td></tr> <tr> <td>Umverteilung Hypothek</td><td>100'000</td><td>100'000</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Total</td><td>250'000</td><td>250'000</td><td>300'000</td><td>400'000</td><td>1'200'000</td></tr> </tbody> </table>							ER Daniela	EG Daniela	ER Peter	Hypothek	Total	Beteiligung	100'000	100'000	200'000	400'000	800'000	Verhältnis	1	1	2	4	8	Mehrwert	50'000	50'000	100'000	200'000	400'000	Umverteilung Hypothek	100'000	100'000				Total	250'000	250'000	300'000	400'000	1'200'000
	ER Daniela	EG Daniela	ER Peter	Hypothek	Total																																				
Beteiligung	100'000	100'000	200'000	400'000	800'000																																				
Verhältnis	1	1	2	4	8																																				
Mehrwert	50'000	50'000	100'000	200'000	400'000																																				
Umverteilung Hypothek	100'000	100'000																																							
Total	250'000	250'000	300'000	400'000	1'200'000																																				

Frage 3 Martina ist nicht verheiratet und bringt am 10. September 2024 ihren Sohn Simon zur Welt. Mit dem leiblichen Vater von Simon, Karl, will Martina indes nichts zu tun haben. Allerdings will Martina auch nicht, dass ihr Sohn ohne väterliche Figur aufwächst. Aus diesem Grund bittet sie ihren Kollegen Peter, Simon als seinen Sohn anzuerkennen. In der Folge gibt Peter – im Wissen um seine Nicht-Vaterschaft – die entsprechende Erklärung ab und wird im Personenstandsregister als Vater von Simon eingetragen. Welche Aussage ist falsch? ☐ Die Vaterschaft von Peter kann von Karl angefochten werden. Seine Klage muss er gegen Peter und Simon richten. ☐ Die Vaterschaft von Peter kann von ihm selbst angefochten werden. Seine Klage muss er ausschliesslich gegen Simon richten ☐ Mehrere Anfechtungsberechtigte können im Prozess als aktive einfache Streitgenossen klagen. ☐ Ein allfälliger Anfechtungskläger hat zu beweisen, dass Peter nicht der genetische Vater von Simon ist.	2
Lösungshinweise zu Frage 3 Die erste Antwort ist richtig (vgl. Art. 260a Abs. 1 und 3 ZGB). Die zweite Antwort ist falsch, da die Legitimation von Peter infolge Art. 260a Abs. 2 ZGB entfällt; daher ist diese Antwort anzukreuzen. Die dritte Antwort ist richtig (vgl. Wolf/Minnig, Familienrecht, 2. Aufl., Rz. 1107). Die vierte Antwort ist richtig (vgl. Art. 260b Abs. 1 ZGB).	
Frage 4 Welche Aussage ist falsch? Bzw. ist keine Aussage falsch? ☐ Die Kindesschutzbehörde kann den Eltern die elterliche Sorge auch auf Antrag hin entziehen. Allerdings bedarf es hierfür wichtiger Gründe wie beispielsweise eine schwere Krankheit. ☐ Entzieht die Kindesschutzbehörde den Eltern die elterliche Sorge, so ist diese Entziehung, mangels gegenteiliger Anordnung, gegenüber allen, auch später geborenen Kindern wirksam. ☐ Bei einer Fremdplatzierung eines Kindes verbleibt die elterliche Sorge grundsätzlich bei den Eltern. ☐ Keine Aussage ist falsch.	2
Lösungshinweise zu Frage 4 Die erste Antwort ist richtig, sog. erleichterte Entziehung nach Art. 312 ZGB. Die zweite Antwort ist richtig, vgl. Art. 311 Abs. 3 ZGB. Die dritte Antwort ist richtig, da die Fremdplatzierung lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht beeinflusst, nicht aber die elterliche Sorge (vgl. Wolf/Minnig, Familienrecht, 2. Aufl., Rz. 1295). Da alle Aussagen richtig sind, ist die vierte Antwort anzukreuzen.	
Frage 5 Was für eine Rolle spielt der Analogieschluss bei der Lückenfüllung? ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Mittels Analogieschluss soll die gesetzliche Lösung eines vergleichbaren Rechts-problems mutatis mutandis auf das gesetzlich ungelöste Problem übertragen werden. ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Analogieschluss ist jedoch nur zulässig, wenn er explizit im Gesetz vorgesehen ist. ☐ Bei Vorliegen einer Lücke <i>praeter legem</i> darf das Gericht die Lücke unter keinen Umständen mittels Analogieschluss füllen. Der Analogieschluss steht im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 ZGB. ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Bereits eine minimale Ähnlichkeit zwischen dem zu regelnden und dem geregelten Sachverhalt hat zur Folge, dass der Analogieschluss zwingend vorzunehmen ist.	2
Lösungshinweise zu Frage 5 Die erste Antwort ist korrekt. Die zweite Antwort ist falsch. Analogieschluss ist auch zulässig, wenn er nicht explizit im Gesetz vorgesehen wird. Die dritte Antwort ist falsch. Bei Vorliegen einer Lücke <i>praeter legem</i> hat das Gericht die Lücke zunächst mittels Gewohnheitsrecht zu schliessen. Fehlt Gewohnheitsrecht, so hat es die Lücke durch eigene gerichtliche Rechtsfindung zu füllen. Dabei hat das Gericht bestehendes Gesetzesrecht zu beachten und darf sich insb. nicht in Widerspruch dazu setzen. Das Gericht kann allenfalls auf eine gesetzliche Lösung eines vergleichbaren Rechtsproblems zurückgreifen und einen Analogieschluss vornehmen. Die vierte Antwort ist falsch. Es ist keinesfalls schematisch vorzugehen. Der zu regelnde Sachverhalt muss dem geregelten derart ähnlich sein, dass für die betreffende Rechtsfrage dieselbe Rechtsfolge als angemessen erscheint (zum Ganzen siehe Hrubesch-Millauer/Bosshardt, Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2025, N 213 ff. Siehe hierzu auch die Repetitionsfragen der Vorlesung Einleitungstitel).	

Frage 6 Seit ihrem achten Lebensjahr ist Dilara leidenschaftlich im Sattel unterwegs. Ihr bemerkenswertes Talent im Voltigieren wird jedoch von ihren Mitschüler:innen oft belächelt; sie nennen sie spöttisch «Pferde-Meitschi» und behaupten, sie rieche nach Pferdestall. Diese und viele andere Sprüche lassen Dilara aber kalt. Zu ihrem 16. Geburtstag schenkt ihr ihre grosse Schwester ein Pferd der Rasse Württemberger. Als sie sich das erste Mal auf Bolt setzt, hat sie nur ein Ziel vor Augen: ihren Neider:innen zu beweisen, was sie wirklich draufhat. Eines Nachts schleicht sich Dilara zum Stall, reitet heimlich zum Haus von Sabrinas Eltern und besprays die Gartenwand mit einer Botschaft. Da sie ihre Unterschrift hinterlässt, ist klar, wer hinter der Aktion steckt. Die Eltern von Sabrina stehen nun vor der Frage, ob Dilara, da sie noch minderjährig ist, für diesen Vorfall zur Rechenschaft gezogen werden kann. Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? ☐ Da minderjährige Personen grundsätzlich handlungsunfähig im Sinne des Gesetzes sind, können sie aus solchen auch nicht schadenersatzpflichtig werden. ☐ Urteilsfähige minderjährige Personen sind nur dann deliktisch, wenn sie einen bestimmten Altersgrenzwert überschritten haben. ☐ Da die Verschuldensfähigkeit auch Volljährigkeit voraussetzt, sind urteilsfähige minderjährige Personen nicht deliktisch und können daher nicht aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden. ☒ Da die Verschuldensfähigkeit lediglich Urteilsfähigkeit und nicht auch Volljährigkeit voraussetzt, besitzen urteilsfähige Minderjährige die Verschuldensfähigkeit und können aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden.	2
Lösungshinweise zu Frage 6 Die erste Antwort ist falsch. Art. 17 ZGB findet keine Anwendung. Die zweite Antwort ist falsch. Die Verschuldensfähigkeit hängt nicht von einem spezifischen Altersgrenzwert ab. Die dritte Antwort ist falsch. Die Volljährigkeit ist keine Voraussetzung der Verschuldensfähigkeit. Die vierte Antwort ist korrekt (Art. 19 Abs. 3 ZGB; zum Ganzen siehe Hofer, Personenrecht, 2. Aufl., Basel 2023, Rz. 95 ff.; Hrubesch-Millauer/Bosshardt, Personenrecht in a nutshell, 2. Aufl., 2021, 20).	
Frage 7 Anna (Jg. 1985) und Lukas (Jg. 1975) sind als Eltern von Lea (Jg. 2020) im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen. Die Zeugung von Lea erfolgte in den USA mittels Eizellenspende von Maria, einer entfernten Bekannten von Anna. Zwischen Anna, Lukas und Maria wurde ein schriftliches «Egg Donation Agreement» geschlossen, das unter anderem vorsieht, dass (i) alle Informationen zur Eizellenspende streng vertraulich zu behandeln sind und (ii) allein Anna und Lukas darüber entscheiden, wann und in welcher Form das Kind über die Art seiner Zeugung informiert wird. Maria, die inzwischen in der Schweiz lebt, erzählt nun Verwandten und Nachbarn, Lea sei durch eine Eizellenspende entstanden und sie sei Leas «echte» Mutter. Anna und Lukas sind erbost darüber, dass sich Maria nicht an die Vereinbarung hält. Sie möchten ihre sechsjährige Tochter zu einem späteren Zeitpunkt selbst über die Umstände der Zeugung informieren und wollen verhindern, dass Maria diese Informationen weiterverbreitet. Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? ☐ Maria hat keine Vertragsverletzung begangen, da die Vereinbarung ohne Zweifel nichtig ist und sie somit nicht an die Verschwiegenheitsklausel gebunden ist. Folglich stehen Anna und Lukas keine Mittel zur Verfügung, um gegen Maria vorzugehen. ☒ Maria hat eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB begangen und es kann gerichtlich beantragt werden, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen sowie die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sie sich weiterhin auswirkt. ☐ Eine Persönlichkeitsverletzung ist ausgeschlossen, da es sich um eine wahre Informationsverbreitung handelt. ☐ Im Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung fallen generell keine Gerichtskosten an.	3
Lösungshinweise zu Frage 7 Die erste Antwort ist falsch: Die Frage nach der Nichtigkeit der Vereinbarung muss geprüft werden. Man kann nicht einfach sagen, dass eine solche Vereinbarung «ohne Zweifel» nichtig sei. Ausserdem stehen Anna und Lukas selbst bei nichtiger Vereinbarung sehr wohl Rechtsbehelfe zur Verfügung. Sie können nämlich aus Art. 28 ZGB gegen Maria vorgehen. Die zweite Antwort ist richtig: Zur Geheim- bzw. Intimsphäre gehören Tatsachen und Lebensvorgänge, die der Kenntnis aller anderen Personen entzogen sein sollen, mit Ausnahme derjenigen Men-schen, denen diese Tatsachen besonders anvertraut wurden (z.B. Krankengeschichte, innerfamiliäre Konflikte, sexuelle Verhaltensweisen usw.). Die Umstände der Zeugung sind wohl der Geheim- bzw. Intimsphäre zuzuordnen. Eine Einwilligung liegt nicht vor. Auch ist kein privates oder öffentliches Interesse ersichtlich, das die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen würde. Die dritte Antwort ist falsch: Der Umstand, dass es sich um eine wahre Informationsverbreitung handelt, ändert weder an der Tatsache, dass es um eine Persönlichkeitsverletzung geht, noch an der Widerrechtlichkeit etwas. Denn auch die Verbreitung wahrer Tatsachen kann unzulässig sein, insbesondere wenn es um den Geheimbereich geht (z.B. BGer 5A_521/2014 vom 27. November 2014 E. 2.2, bezogen auf mediale Veröffentlichungen). Die vierte Antwort ist falsch: Siehe Art. 114 lit. f ZPO. Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend die elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB. Es stimmt also nicht, dass sämtliche Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung kostenlos sind.	

Frage 8 Der Fischereiverein F. im Kanton Bern ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bezweckt die fischereiliche Bewirtschaftung des Thunersees. Mitglieder des Vereins sind X (Präsident), sein Sohn Y, sowie die Mitglieder V, W und Z. W ist ein langjähriger und erfahrener Fischermeister und als solcher zuständig für den Fischereibetrieb und die Bewirtschaftung. Zwischen den Mitgliedern bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Bewirtschaftung des Gewässers. X und Y sprechen sich für eine stärkere Ausbeutung des Gewässers aus, der sich W vehement widersetzt. X beruft gestützt auf die Statuten auf den 26. Mai 2026 eine ausserordentliche Generalversammlung ein und traktandiert u.a. den Ausschluss von W gemäss Gesetz. An der Versammlung wird W angehört. Beim nachfolgenden Beschluss stimmen X und Y für einen Ausschluss von W, während V und Z dagegen stimmen. Bei Stimmgleichheit sehen die Statuten vor, dass der Stichentscheid beim Präsidenten liegt. W wird damit mit erforderlichem Mehr per sofort aus dem Verein ausgeschlossen. W ist damit nicht einverstanden, hat er sich doch nichts zuschulden kommen lassen. Er möchte den Beschluss anfechten. Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? ☐ W kann den Beschluss des Vereins binnen Monatsfrist ab Kenntnis anfechten. Die Frist ist gewahrt, wenn rechtzeitig beim zuständigen Gericht direkt Klage erhoben wird. Der Entscheid ist stets reformatorischer Natur. ☐ Art. 72 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe für einen Ausschluss von W sind vorliegend nicht ersichtlich, sind doch Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern zulässig. W kann somit den Beschluss anfechten. ☐ W kann den Beschluss aufgrund formeller Mängel anfechten, ist es doch unzulässig, dass die Statuten den Stichentscheid dem Präsidenten zuweisen. ☐ W wurde zu Unrecht bei der Beschlussfassung von seinem Stimmrecht ausgeschlossen. W hätte zur Abstimmung zugelassen werden müssen. Folglich kann er infolge dieses formellen Mangels den Beschluss anfechten.	3
Lösungshinweise zu Frage 8 Die erste Antwort ist falsch: Die Frist von einem Monat wird gewahrt durch rechtzeitige Einreichung eines Schlichtungsgesuchs. Dem Entscheidverfahren hat nämlich ein Schlichtungsversuch vorauszugehen (Art. 197 ZPO sowie Art. 198 ZPO <i>e contrario</i>). Ausserdem ist die Anfechtungsklage grundsätzlich kassatorischer Natur. Die zweite Antwort ist richtig: Art. 72 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen. Vorliegend gibt es keine statutarische Bestimmung, die den Ausschluss regelt. Folglich ist ein Ausschluss von W nur «aus wichtigen Gründen» möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die einen Ausschluss von W rechtfertigen würden. Einerseits hat W seine Aufgaben als Fische-reimeister korrekt wahrgenommen. Andererseits stellen Meinungsdivergenzen unter Vereinsmitgliedern keinen Ausschlussgrund dar. Die dritte Antwort ist falsch: Die Statuten können bei Stimmgleichheit dem Präsidenten den Stichentscheid einräumen (z.B. BSK ZGB-Scherrer/Brägger, Art. 67 N 5). Die vierte Antwort ist falsch: Gemäss Art. 68 ZGB ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, einerseits und dem Verein andererseits. Unter den Begriff des «Rechtsgeschäfts» werden auch Ausschlüsse gezählt (z.B. BSK ZGB-Scherrer/Brägger, Art. 68 N 9).	
Total Multiple Choice	20
Total Fall 1	50
Total Fall 2	67
Total MC-Fragen	20
Total	137
Diverses	<i>Max.</i>
Aufbau, Sprache, juristische Argumentation, Subsumtion	12
Total Diverses	12
Maximalpunktzahl:	149